

KLINIK UND PRAXIS FÜR KLEINTIERE

Wohnraumüberlassungsvertrag – im Rahmen eines tiermedizinischen Praktikums –

zwischen

der Tierärztlichen Klinik und Praxis für Kleintiere Lüneburg, vertreten durch die Gesellschafter Dr. Dirk Remien, Tierärztin Uta Janz und Dr. Henning Schenk, Stadtkoppel 5c-9, 21335 Lüneburg

- nachfolgend Wohnraumüberlasser -

und

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Wohnort	

- nachfolgend Wohnraumnehmer -

§ 1 Wohnraum

- (1) Überlassen wird im Haus Scharnhorststraße 3, 21335 Lüneburg, die Wohnung 15 zur Teilnutzung. Diese Wohnung hat eine Wohnfläche von ca. 53m².
- (2) Der Wohnraumnehmer kann folgende Räumlichkeiten und Anlagen mit nachfolgend einzuhaltenden Regeln mitbenutzen:
 - Küche (inclusive aller Geräte), Waschmaschine, Keller, Fahrradschuppen, Terrasse
- (3) Dem Wohnraumnehmer werden für die Dauer der Vereinbarung folgende Schlüssel ausgehändigt: Haustürschlüssel, Wohnungsschlüssel, Kellerschlüssel, Schlüssel für den Fahrradschuppen Insgesamt erhält der Wohnraumnehmer 4 Schlüssel, die beim Auszug dem Wohnraumüberlasser zurückgegeben werden müssen.
- (4) Bei missbräuchlicher Nutzung der nichtzurückgegebenen Schlüssel ist für jeden nicht zurückgegebenen Schlüssel ein Kostensatz von 50 € zu leisten.
- (5) Des Weiteren haftet der Wohnraumnehmer für die Kosten von Ausbau und Einbau neuer Schlösser, falls die Schlüssel bei Auszug nicht zurückgegeben werden.

§ 2 Ausstattung/Einrichtung

Der Wohnraum enthält alle üblich notwendigen Möbel und Wohngegenstände, welche in einer separaten Auflistung aufgeführt sind.



KLINIK UND PRAXIS FÜR KLEINTIERE

§ 3 Überlassungsdauer
(1) Der Wohnraumüberlassungsvertrag incl. der Betriebskosten beginnt am und endet am .
(2) Dieser Wohnraumüberlassungsvertrag basiert auf dem Prinzip, dass der Wohnraumnehmer – an Stelle der Zahlung einer Miete – ein mindestens vierwöchiges Praktikum in der Tierklinik Lüneburg absolviert.
(3) In der Überlassung sind die folgenden Betriebskosten pauschal enthalten: Strom, Gas, Wasser, Entwässerung, Heizung, Müllabfuhr, Grundsteuer, Wohngebäudeversicherungen, Internetanschluss
§ 4 Tierhaltung
Der Wohnraumnehmer darf in dem ihm zur Verfügung gestellten Wohnraum nur mit vorheriger Zustimmung des Wohnraumüberlassers Tiere halten.
§ 5 Besuchsregelung
Der Wohnraumnehmer darf in Rücksprache mit evtl. Mitbewohnenden Besuch empfangen. Eine Übernachtung ist jedoch nicht gestattet.
§ 6 Veränderungen/Beschädigungen
Der Wohnraumnehmer darf keine Veränderungen in den ihm überlassenen Wohnräumen vornehmen. Er kommt für Beschädigungen an den überlassenen Gegenständen auf, soweit ihn ein Verschulden trifft.
Der Wohnraumnehmer erbringt den Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung in schriftlicher Form.
§ 7 Rückgabe des Wohnraums
Der Wohnraumnehmer hat bei Ende des Wohnraumüberlassungsvertrages den ihr zur Verfügung gestellten Wohnraum vollständig zu räumen. Das bedeutet, dass alle persönlichen Sachen des Wohnraumnehmers zu entfernen sind. Der Wohnraum ist besenrein zurückzugeben.
§ 8 Ruhezeiten
In besonderem Maße sind Ruhezeiten einzuhalten in der Zeit von 22:00 und 06:00 Uhr.
Ort, Datum Ort, Datum
Wohnraumüberlasser Wohnraumnehmer